

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik
(englische Bezeichnung: Automotive Mechatronics)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 26.01.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik (englische Bezeichnung: Automotive Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.08.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird in Spalte 1 (*Lfd. Nr.*) zwischen der Buchstaben- und der Ziffernkombination jeweils ein Leerzeichen eingefügt.
2. ¹In der Anlage werden in der Spalte 6 nach der jeweils letzten Abkürzung ein „/“ sowie die Abkürzung „BL“ eingefügt. ²Satz 1 gilt nicht für Zeile FEM 3 (*Masterarbeit*).
3. ¹In der Anlage wird die bisherige Zeile FEM 1.1 wie folgt neu gefasst:

TBM 1.1a	Höhere Mathematik und Grundlagen der Numerik	Advanced Mathematics and Basic of Numeric	6	7	SU/Ü/Pr/BL	schrP 60 – 120 ³
----------	--	---	---	---	------------	-----------------------------

²Die bisherigen Fußnoten ³ bis ⁵ werden zu den Fußnoten ³ bis ⁶.

4. In der Anlage erhält die Zeile FEM 1.2 (*Management von Unternehmen, Projekten und Wissen*) die neue Zeilennummer „TBM 1.2a“, und in der Spalte 5 wird die Ziffer „6“ durch „5“ ersetzt.
5. ¹In der Anlage wird in Zeile FEM 1.4 (*Fahrdynamik*) in der Spalte 8 die Bezeichnung „2 TN ⁶“ gestrichen. ²Die Fußnote 6 wird gestrichen. ³Die bisherigen Fußnoten ⁷ bis ¹⁰ werden zu den Fußnoten ⁶ bis ⁹.
6. In der Anlage werden in der Spalte 1 die Zeilennummer „FEM 2.4“ in „MBM 2.8“ umbenannt, in der Spalte 4 die Ziffer „2“ durch „4“ ersetzt, und in der Spalte 7 der Klammervermerk „(180 Std.)“ gestrichen.
7. In der Anlage wird in der Summenzeile in Spalte 4 (SWS) die Zahl „40“ durch „44“ ersetzt.
8. Im Anmerkungsapparat wird nach Fußnote ² folgende neue Fußnote ³ eingefügt:

³ ¹Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ist das erfolgreiche Ablegen eines Testates. ²Dieses beinhaltet die Bearbeitung und umfassende Dokumentation mehrerer Übungsaufgaben aus dem Bereich der Numerik (z. B. Programmieraufgaben). ³Art und Anzahl der Übungsaufgaben sowie

die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/ dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ⁴Diese/dieser entscheidet auch, ob das Testat als Einzelarbeit oder in Form einer Kleingruppenarbeit von zwei bis vier Studierenden angefertigt wird. ⁵In letzterem Falle muss die individuelle Leistung jedes Gruppenmitgliedes eindeutig erkennbar und bewertbar sein. ⁶Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung. ⁷Das Nähere regelt der Studienplan.“.

9. Im Anmerkungsapparat werden bei Fußnote ⁹ in Satz 2 die bisherigen Gewichtungsfaktoren „70 : 30“ durch „80 : 20“ ersetzt.
10. Im Abkürzungsverzeichnis wird als erste Abkürzung „BL Blended Learning“ eingefügt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nrn. 3 bis 9 nur für Studierende gelten, die das Studium im Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik (englische Bezeichnung: Automotive Mechatronics) nach dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben, gelten für das Erbringen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik (englische Bezeichnung: Automotive Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 27.05.2015 bzw. i. d. F. vom 05.08.2014 (bei Studienbeginn vor dem Wintersemester 2016/2017).